

Anlage der Zuchtbuchordnung des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen

Zuchtprogramm für die Rasse des Norikers

Vorbemerkung

Der Landespferdezuchtverband Salzburg, Mayerhoferstraße 12, A-5751 Maishofen ist die Organisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Noriker führt. aufgestellten Das Stammbuch für Kaltblutpferde Niedersachsen e. V. führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation aufgestellten Grundsätze ein.

Im Sinne von § 1a Nummer 1 und Nummer 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser Anlage durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen des Norikers die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Noriker für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung I
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Norikers
§ 2a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
§ 2b Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung IV
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Norikers
§ 2a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung II und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Norikers
§ 2c Unterteilung der Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Norikers eingehalten.

§ 2a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2b) und d))

Für die Zucht des Norikers gilt folgendes Zuchtziel:

Die Rasse Noriker beschreibt ein mittelschweres, rahmiges, mit korrektem und trockenem Fundament ausgestattetes Gebirgskaltblutpferd.

Das Noriker Pferd weist hauptsächlich eine Eignung zum Fahren und Ziehen auf und wird als Wagen- und Wirtschaftspferd für den schweren Zug verwendet. Die Eignung als Reitpferd ist ebenfalls möglich.

Genealogisch werden die 5 Blutlinien Vulkan, Nero, Schaunitz, Diamant und Elmar unterschieden.

Für die Zucht des Norikers gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse

Noriker

| | |
|-----------------------------|---|
| Herkunft | Österreich |
| Größe | Die Idealmaße bei Stuten im Stockmaß reichen von 156 – 162 cm bei einem erwünschten Rohrbeinumfang von 22 – 25 cm. Die Idealmaße bei Hengsten reichen von 158 – 165 cm. Der erwünschte Rohrbeinumfang beträgt 23 – 26 cm. |
| Farben | Rappen, Braune, Fuchse, Braunschimmel, „Blauschimmel“, „Rotschimmel“, „Mohrenköpfe“, Tiger- und Plattenschecken |
| Exterieur | |
| <i>Kopf</i> | trockener Kopf mit einem gutmütigen aufmerksamen Blick, typvoll und von geprägtem Adel |
| <i>Hals</i> | kräftiger Hals, gut aufgesetzt und mittellang, bei nicht zu stark ausgeprägter Unterhalsmuskulatur |
| <i>Vorhand</i> | schräge Vorhand mit bemuskelter Schulter, genügend Brustbreite und Brusttiefe sowie einem erkennbaren Widerrist |
| <i>Mittelhand</i> | ausreichend lange und tiefe Mittelhand, mit einem straffen aber elastischen Rücken mit guter Verbindung zur Vor- und Hinterhand, genügend Rippenwölbung und genügend langer Hinterrippe |
| <i>Hinterhand</i> | gut ausgebaute, genügend lange, breite und gespaltene Kruppe mit besonderem Augenmerk auf gute Bemuskelung |
| <i>Fundament</i> | besonderes Augenmerk ist auf ein kräftiges, korrektes, trockenes, mit gut ausgeprägten Gelenken und widerstandsfähigen Hufen ausgestattetes Fundament zu legen |
| Bewegungsablauf | beim Bewegungsablauf wird ein schreitender, gleichmäßiger Schritt und ein energischer, schwungvoll elastischer Trab bei Taktsicherheit, gutem Raumgriff und guter Korrektheit verlangt |
| Einsatzmöglichkeiten | Pferde der Rasse Noriker weisen hauptsächlich eine Eignung zum Fahren und Ziehen auf. Sie werden als Wagen- und Wirtschaftspferd für den schweren Zug verwendet. Die Eignung als Reitpferd ist ebenfalls möglich. |
| Besondere Merkmale | Gesundheit, Fruchtbarkeit, guter Charakter, ausgeglichenes Temperament, vielseitige Verwendbarkeit, gute Zugleistung und Reiteignung |

§ 2b Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 1 und 2b)

Das Zuchtbuch ist geschlossen. Das Zuchtziel wird ausschließlich mit Reinzucht und Selektion erreicht. Bei den Hengsten ist die Rückführung auf die fünf Blutlinien Vulkan, Schaunitz, Nero, Diamant und Elmar erforderlich.

§ 2c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e))

Das Zuchtbuch für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang.

§ 2d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e) und f)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher finden die Regelungen der Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung (ZBO) I. § 22.3.1 und § 22.3.2 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten besonderen Eintragungsbestimmungen Anwendung.

Eintragung von Hengsten

Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- sofern das Ergebnis der Genotypsierungsuntersuchung vorliegt
- deren Väter im Zuchtbuch der Rasse (außer Anhang) eingetragen sind, deren Mütter im Zuchtbuch der Rasse (außer Anhang) eingetragen sind, Die Hengste müssen in jedem der in der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) - f) angegebenen Merkmale mindestens die Note 5 und in der Gesamtbewertung mindestens die Note 7 erreicht haben.
- die ein Mindeststockmaß (Widerristhöhe) von 156 cm bei 2,5-jährigen, 157 cm bei dreijährigen und 158 cm bei vierjährigen und älteren Hengsten haben; das Höchststockmaß (Widerristhöhe) für die Eintragung beträgt 170 cm;
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.4.13 die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen,
- die die Leistungsanforderungen nach Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 oder einer vergleichbaren Prüfung im Feld und auf Station bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erfüllt haben.
- Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Das Stammbuch für Kaltblutpferde kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

Hengstbuch II

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch (ohne Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden können in das HB II eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Anhang

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Veterinärmedizinische Untersuchungen zur Eintragung in die Hengstbücher I und II

Hengste, die folgende Mängel aufweisen, können nicht in Hengstbuch I oder II eingetragen werden: Kryptorchismus, zu kleine oder ungleiche große Hoden, Gebissanomalien, periodische Augenentzündung, Dummkoller, Kehlkopfpeifen sowie weitere nachgewiesene Erbdefekte gem. § 11 b Tierschutzgesetz.

Eintragung der Stuten

Stutbuch I

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Zuchtbuch der Rasse (außer Anhang) eingetragen sind, deren Mütter im Zuchtbuch der Rasse (außer Anhang) eingetragen sind, die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

Stutbuch II

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können,
- deren Eltern im Zuchtbuch (außer Anhang) der Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus dem Zuchtbuch (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. I. § 21.2 mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß aufweisen.

Anhang

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 1e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter im Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß Abschnitt B Zuchtbuchordnung III. § 31.1 als Abstammungsnachweis ausgestellt. Alle anderen Pferde erhalten eine Geburtsbescheinigung gemäß Abschnitt B Zuchtbuchordnung III. § 31.2.

| | | Hauptabteilung | | |
|---------------------|----------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| | | <i>Stutbuch I</i> | <i>Stutbuch II</i> | <i>Anhang</i> |
| Haupt- Abteilung | <i>Hengstbuch I</i> | Abstammungs- nachweis | Abstammungs- nachweis | Geburts- bescheinigung |
| | <i>Hengstbuch II</i> | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung |
| | <i>Anhang</i> | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung | Geburts- bescheinigung |

§ 1f Leistungsprüfungen der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den Richtlinien der FN wie in der Satzung und Zuchtbuchordnung unter I. § 21.3 beschrieben, durchgeführt. Neben der Prüfung EVI kann auch die Prüfung CIX 21, Tage Stationsprüfung für Hengste, Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Ziehen/Fahren, absolviert werden.